

II-4002 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zentral-Arbeitsinspektorat

Z1. 68.000/25-2/91

1010 Wien, den **3. DEZ. 1991**
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 711 00/6591
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft

Klappe --- Durchwahl

1665 IAB
1991 -12- 03
zu 1636 IJ

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Dr. Keppelmüller, Svihalek, Dkfm. Ilona Graenitz und Genossen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Umsetzung des umweltpolitischen Teils
des Arbeitsübereinkommens
(Nr. 1636/J)

Die Abgeordneten beziehen sich auf das Kapitel "Umwelt" des Arbeitsübereinkommens zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs (nunmehr: Sozialdemokratische Partei Österreichs) und der Österreichischen Volkspartei für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode und stellen an mich folgende Fragen:

1. Welche Vorarbeiten wurden bisher gesetzt, um eine Altstoffprioritätenliste zur Verminderung der Umweltbelastungen durch gefährliche Chemikalien (in Zusammenarbeit mit der OECD und der EG) zu erarbeiten?
2. Welche Maßnahmen wurden von Ihnen bisher auf dem Gebiet von fruchtbarkeits- und erbgutschädigenden Chemikalien gesetzt?
3. Welche Maßnahmen hinsichtlich der Verbesserung der stoffrechtlichen Regelungen und deren Vollziehung für den Arbeitnehmerschutz wurden von Ihrem Ressort bereits ergriffen und welche befinden sich in Vorbereitung?

ANTWORT:Zu Punkt 1.:

Grundsätzlich wird festgehalten, daß Angelegenheiten des Umweltschutzes mein Ressort über dessen Sektion VI, Zentral-Arbeitsinspektorat, nur insoweit betreffen, als sie Auswirkungen auf den Schutz von Arbeitnehmern bei deren beruflicher Tätigkeit haben. Da somit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Kompetenz für die Erarbeitung einer Altstoffprioritätenliste zur Verminderung der Umweltbelastungen durch gefährliche Chemikalien hat, kann ich auch über keine diesbezüglichen Vorarbeiten berichten.

Zu Punkt 2.:

Fruchtbarkeits- und erbgutschädigende Chemikalien zählen zu den gesundheitsgefährdenden Stoffen. Insoferne solche Chemikalien als Arbeitsstoffe eingesetzt werden, sind auf sie die bereits derzeit geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften anzuwenden.

Nach diesen Vorschriften sind gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe, soweit dies die Art der Arbeit zuläßt und es technisch möglich ist, durch Arbeitsstoffe zu ersetzen, bei denen gesundheitsgefährdende Einwirkungen oder Gefahren nicht oder nur in einem geringeren Maß auftreten. Ist die Verwendung dieser Stoffe unvermeidbar, muß durch organisatorische und/oder technische Maßnahmen (z.B. geschlossene Systeme, automatische Arbeitsvorgänge, Absaugung an der Entstehungsstelle etc.) die Einwirkung auf Arbeitnehmer so gering wie möglich gehalten werden. Die Konzentration derartiger Stoffe in der Atemluft am Arbeitsplatz muß in der MAK-Werte-Liste festgehaltene TRK-Werte (siehe Punkt 3) jedenfalls soweit wie möglich unterschreiten. Reichen technische und organisatorische Maßnahmen nicht aus, sind die betroffenen Arbeitnehmer mit geeigneten Schutzausrüstungen zu versehen.

Besitzen fruchtbarkeits- und erbgutschädigende Stoffe auch krebserzeugendes Potential, was nach bisherigem Wissensstand in vielen Fällen nachgewiesen wurde, unterliegen derartige Arbeitsstoffe dem Verbot des Umluftbetriebes für krebserregende Arbeitsstoffe. Dies bedeutet, daß die mit solchen Stoffen belastete abgesaugte Luft nicht mehr in den Arbeitsraum rückgeführt werden darf.

- 3 -

Zu Punkt 3.:

Die Arbeitsinspektion wirkt sowohl bei der Gesetzgebung für den Arbeitnehmerschutz wie auch bei dessen Durchsetzung in den Betrieben darauf ein, daß die Entwicklung von Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz vermieden wird. Erst nachdem alle technisch möglichen Maßnahmen ausgeschöpft sind, müssen sekundäre Arbeitnehmerschutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzmittel, eingesetzt werden.

Einer dieser Schritte ist die regelmäßige Überarbeitung der Liste über Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Technischer Richtkonzentrationen über gefährliche oder in anderer Weise für die Gesundheit nachteiliger Konzentrationen von Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe (MAK-Werte-Liste). Sie wird alljährlich in den Amtlichen Nachrichten Arbeit-Gesundheit-Soziales in einer Sondernummer kundgemacht. In dieser MAK-Werte-Liste werden neue gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe aufgenommen und die Werte für bereits bekannte Stoffe entsprechend den in Österreich und in anderen Ländern gewonnenen Erkenntnissen und entsprechend neuer technologischer Möglichkeiten abgeändert, d.h. fast ausschließlich herabgesetzt und gegebenenfalls in einen anderen Abschnitt umgereiht. So wurden beispielsweise in der MAK-Werte-Liste 1990 in deren Abschnitt II "Stoffliste" 37 Stoffe neu aufgenommen und die MAK-Werte von 32 Stoffen gesenkt. Zur Regelung und Vereinheitlichung der Vorgangsweise der Arbeitsinspektorate, die die Vollziehung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen überwachen, werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat Erlässe an alle Arbeitsinspektorate gerichtet (z.B. betreffend Holzstaub oder Asbestsanierung).

Um sicherzustellen, daß im obigen Sinn gefährliche Arbeitsstoffe auch dann als solche erkannt werden, wenn sie im Betrieb hergestellt, verwendet oder gelagert werden, wurde eine Kennzeichnungsverordnung ausgearbeitet, die in Anlehnung an die für das "Inverkehrbringen" gültige Chemikalienverordnung die Kennzeichnung innerhalb des Betriebes vorschreibt; sie wird in Kürze dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden.

Im Zuge der Angleichung der Arbeitnehmerschutzvorschriften an das EG-Recht betreffend die Arbeitsstoffe ist ein teilweise höheres Schutzniveau zu erwarten, da die EG-Richtlinien zum Teil strengere Anforderungen an die Arbeitgeber stellen; so z.B. betreffend Information über Gefahrstoffe, Ermittlung und Bewertung der für die Arbeitnehmer bestehenden Gefahren und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Entsprechende Vorarbeiten wurden bereits in Angriff genommen.